

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 220. Ratssitzung vom 16. April 2014**

### **4905. 2013/389**

**Weisung vom 13.11.2013:**

**Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten (AS 161.100), Totalrevision, neue Verordnung über den Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten**

Antrag des Stadtrats

1. In Ausführung von § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR), wird folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über den Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten

Art. 1 Darstellung von Minderheitsstandpunkten

Abs. 1

Die Begründungen von Gemeinderatsminderheiten werden im Beleuchtenden Bericht wiedergegeben, wenn die Ratsminderheit 15 oder mehr Ratsmitglieder bzw. zwei geschlossene Fraktionen umfasst. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Abs. 2

Die Minderheitsstandpunkte werden dem Gemeinderatsprotokoll entnommen.

Art. 2 Stellungnahme des Stadtrats

Verfasst der Gemeinderat den Beleuchtenden Bericht, ist dem Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 3 Fristen

Verfasst der Gemeinderat den Beleuchtenden Bericht, hält er sich an die vom Stadtrat gesetzten Fristen.

Art. 4 Vollzug

Der Stadtrat und das Büro des Gemeinderats können Vollzugsvorschriften erlassen.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten vom 15. März 1995 wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

2. Die Motion GR Nr. 2010/152 vom 7. April 2010 betreffend Streichung der Möglichkeit einer Replik des Stadtrats in einer Abstimmungszeitung wird als erfüllt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

**Alecs Recher (AL):** Auch Minderheiten aus dem Rat sollen mittels der sogenannten Abstimmungszeitung die Möglichkeit haben, ihre Argumente der Stimmbevölkerung zu unterbreiten. In der bestehenden Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten war detailliert geregelt, was eine Minderheit ist, wie das Vorgehen aussieht und wann eine Minderheit ihren Standpunkt vertreten darf. Mit der vom Stadtrat vorgeschlagenen Totalrevision der Verordnung soll diese an das vom Kanton in Kraft gesetzte Gesetz über die politischen Rechte angeglichen werden und auf ergänzende Art das regeln, was nötig ist. Das Büro ist zum Schluss gekommen, dass die Verordnung auch ersatzlos aufgehoben werden könnte und schlägt vor, mit dem Stadtrat eine Vereinbarung abzuschliessen und interne Richtlinien bezüglich der Minderheitsstandpunkte festzulegen. Die Vereinbarung beinhaltet auch den Punkt, dass die Motion betreffend der Streichung der Möglichkeit einer Replik des Stadtrats in der Abstimmungszeitung umgesetzt wird. In den Richtlinien soll eine wesentliche Minderheit als eine Minderheit definiert werden, die sich inhaltlich in der Parlamentsdebatte bereits zur Vorlage geäußert hat. Die Minderheiten sind nach politisch unvereinbaren Standpunkten abzugrenzen. Jede Minderheit soll ihren Standpunkt schriftlich mit gleichem Textumfang vertreten können. Nimmt eine Minderheit ihr Recht zur Standpunktdarlegung nicht wahr, wird das Büro den Standpunkt anhand von Rats- und Kommissionsprotokollen verfassen. Bezüglich des Inhalts soll gelten, dass die wesentlichen im Rat vorgebrachten Argumente auch in der Minderheitenmeinung in der Abstimmungszeitung wieder vorkommen müssen. Grundlegende Änderungen können eingebracht werden, doch die wesentlichen Argumente dürfen nicht weggelassen werden. Neu sollen auch Illustrationen zugelassen werden, die der sachlichen Information dienen. Der Textumfang wird in diesem Fall entsprechend gekürzt. Wir sind der Ansicht, dass wir mit diesen Neuerungen die Verordnung ersetzen können.

Weitere Wortmeldungen:

**Michael Schmid (FDP):** Wir akzeptieren die Auffassung der Büromehrheit, dass man keine Verordnung mehr möchte und den Rahmen zur Formulierung von Minderheitenmeinungen in einer Vereinbarung mit dem Stadtrat und den Richtlinien des Büros regeln möchte. In unserem Änderungsantrag geht es darum, dies formell korrekt umzusetzen. Es genügt nicht, die bisherige Verordnung einfach aufzuheben. Es braucht auch einen gültigen Beschluss über die getroffene Vereinbarung zwischen Stadtrat und Gemeinderat.

**Dr. Martin Mächler (EVP):** Wir haben die Vereinbarung nur per E-Mail erhalten. Die nun von Alecs Recher (AL) vorgetragenen Überlegungen waren dort nicht erhalten. Wir haben nun gehört, was in den Ausführungsbestimmungen noch geplant ist. Die Ausführungsbestimmungen müssen aber auch umgesetzt werden. Schriftlich liegt bis jetzt nur vor, dass der Stadtrat dem Büro rechtzeitig die Termine mitteilen muss und dass das Büro darauf achtet, dass die Minderheitspositionen rechtzeitig vorliegen. Das könnte dazu führen, dass eine Minderheit übergangen wird, wenn sie nicht im Büro vertreten ist. Wie wir nun heute gehört haben, besteht diese Gefahr offenbar nicht. Das muss in den Ausführungsbestimmungen schriftlich festgehalten werden. Den Zusatzantrag der

*FDP erachten wir als sinnvoll. Es muss festgehalten werden, was als Ersatz für die Verordnung kommt.*

**Mauro Tuena (SVP):** *Ein entsprechender Stadtratsbeschluss zu dieser Vereinbarung liegt bereits vor. Wir streichen überdies nicht die gesamten Richtlinien, sondern lediglich die wesentlichen Punkte. Der Minderheitenschutz ist maximal. Neu ist es auch möglich, sachliche Grafiken einzufügen. Es ist aber auch wichtig, dass die Textabgabetermine eingehalten werden. Ich bin sicher, dass wir hier eine ausgezeichnete Lösung gefunden haben.*

**Alecs Recher (AL):** *Die von Dr. Martin Mächler (EVP) angesprochenen Punkte sind in den von uns ausgearbeiteten Richtlinien enthalten. Eine wesentliche Minderheit hat ein Recht auf eine Minderheitsmeinung, ohne dass sie dies aktiv beantragen muss. Die Parlamentsdienste informieren die wesentlichen Minderheiten über ihr Recht, eine Minderheitsmeinung zu formulieren sowie darüber, dass bei Ausschlagen dieses Rechts das Büro anhand der Ratsprotokolle die Minderheitsmeinung verfasst. Die Minderheiten werden in diesem Sinne aktiv angegangen. Es wird keine Minderheit übergangen.*

**Michael Schmid (FDP):** *Ich möchte darauf hinweisen, dass es sinnvoll wäre, wenn alle Kenntnis über die Richtlinien des Büros hätten. Das sollte Teil der Ratspost sein.*

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Das Büro beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. In Ausführung von § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR), wird folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über den Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten

Art. 1 Darstellung von Minderheitsstandpunkten

Abs. 1

Die Begründungen von Gemeinderatsminderheiten werden im Beleuchtenden Bericht wiedergegeben, wenn die Ratsminderheit 15 oder mehr Ratsmitglieder bzw. zwei geschlossene Fraktionen umfasst. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Abs. 2

Die Minderheitsstandpunkte werden dem Gemeinderatsprotokoll entnommen.

Art. 2 Stellungnahme des Stadtrats

Verfasst der Gemeinderat den Beleuchtenden Bericht, ist dem Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 3 Fristen

Verfasst der Gemeinderat den Beleuchtenden Bericht, hält er sich an die vom Stadtrat gesetzten Fristen.

Art. 4 Vollzug

4 / 5

Der Stadtrat und das Büro des Gemeinderats können Vollzugsvorschriften erlassen.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten vom 15. März 1995 (AS 161.100) wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Zustimmung: Alecs Recher (AL), Referent; Präsident Martin Abele (Grüne), 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), 2. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Helen Glaser (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)  
Abwesend: Christina Hug (Grüne), Albert Leiser (FDP)  
Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 118 gegen 0 Stimmen zu.

Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Dispositivziffer 1

Michael Schmid (FDP) beantragt namens der FDP-Fraktion folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

Die Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und dem Stadtrat der Stadt Zürich über die Formulierung der Minderheitsmeinungen im Beleuchtenden Bericht vom 4. April 2014 wird genehmigt.

Die Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten vom 15. März 1995 (AS 161.100) wird per 1. Juni 2014 aufgehoben.

Der Rat stimmt dem Antrag von Michael Schmid (FDP) mit 117 gegen 0 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Das Büro beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Alecs Recher (AL), Referent; Präsident Martin Abele (Grüne), 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), 2. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Helen Glaser (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)  
Abwesend: Christina Hug (Grüne), Albert Leiser (FDP)  
Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 119 gegen 0 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Das Büro beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.



5 / 5

Zustimmung: Alecs Recher (AL), Referent; Präsident Martin Abele (Grüne), 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), 2. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Helen Glaser (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)  
Abwesend: Christina Hug (Grüne), Albert Leiser (FDP)  
Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 118 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und dem Stadtrat der Stadt Zürich über die Formulierung der Minderheitsmeinungen im Beleuchtenden Bericht vom 4. April 2014 wird genehmigt.  
Die Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten vom 15. März 1995 (AS 161.100) wird per 1. Juni 2014 aufgehoben.
2. Die Motion GR Nr. 2010/152 vom 7. April 2010 betreffend Streichung der Möglichkeit einer Replik des Stadtrats in einer Abstimmungszeitung wird als erfüllt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 23. April 2014 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 22. Mai 2014)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat